

**Landesverordnung
zur Durchführung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein über die Anbi-
erung und Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplarverordnung – PfEVO)**

Vom 19. Juni 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38-1

Aufgrund des § 11 des Bibliotheksgesetzes (BibIG) vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Zuständigkeit der Pflichtbibliotheken

Medienwerke in körperlicher Form sind der Universitätsbibliothek Kiel, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und der Bibliothek der Hansestadt Lübeck (Pflichtbibliotheken) anzubieten. Das Angebot von Medienwerken in unkörperlicher Form erfolgt ausschließlich an die Universitätsbibliothek Kiel.

§ 2

Durchführung des Verfahrens

Die Universitätsbibliothek Kiel behält sich die Auswahl der digitalen Medien vor. Ein Anspruch auf Aufnahme einer digitalen Publikation in die Sammlung der Universitätsbibliothek Kiel besteht nicht.

§ 3

Anbietungspflicht, Festlegung von Zeitintervallen

(1) Erscheint ein Medienwerk sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form, sind beide Formen anzubieten. Dies gilt auch für unkörperliche Medienwerke, die bereits in körperlicher Form erschienen sind. Ebenfalls anzubieten sind unkörperliche Medienwerke auf Publikationsservern von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Internet-Auftritte oder auf Web-Seiten veröffentlichte unkörperliche Medienwerke werden unbeschadet des § 10 Absatz 5 Satz 2 BibIG nur nach Aufforderung durch die Universitätsbibliothek Kiel gesammelt.

(2) Die Universitätsbibliothek Kiel kann für die Sammlung unkörperlicher Medienwerke, die Aktua-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juni 2017

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsverordnung*)**

Vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 14 Nummer 5 und 9 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 3 der Verordnung vom

4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet die Landesregierung:

§ 4

Entschädigung

(1) Der Antrag auf einen angemessenen Zuschuss für Medienwerke in körperlicher Form im Fall des § 10 Absatz 2 BibIG ist spätestens mit Ablieferung des Werks bei der jeweiligen Pflichtbibliothek zu stellen und zu begründen. Dabei sind Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die anbieterpflichtige Stelle zur Herstellung des Medienwerks einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten hat oder das Medienwerk im Print-on-demand-Verfahren hergestellt wird.

§ 5

Ausnahmen von der Anbieterspflicht

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Absatz 3 BibIG genannten Ausnahmen sind von der Anbieterspflicht auch lediglich privaten Zwecken dienende unkörperliche Medienwerke befreit.

(2) Die Universitätsbibliothek Kiel kann auf die Sammlung unkörperlicher Medienwerke verzichten, wenn damit ein unverhältnismäßiger technischer Aufwand verbunden ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Juristenausbildungsverordnung vom 15. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kennzahl“ durch das Wort „Klausurkennziffer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im jeweils laufenden Prüfungsverfahren aufgrund eines Täuschungsversuchs gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 3 mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurden.“
 - c) In Absatz 9 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich mitzuteilen.“
 3. In § 18 Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Störungen des Prüfungsablaufs gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.“
 4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598)“ durch die
- Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„In nicht zu berücksichtigenden Zeiten dürfen grundsätzlich weder Prüfungen noch Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erbracht werden.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „Verwaltungs- oder Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Worte „Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Hierfür kann die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 unterbrochen werden, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung dieser Station führt.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert LVO vom 15. Februar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-4